

Bericht

des Ausschusses für Gesundheit und Soziales betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 geändert wird

[L-2022-794099/5-XXIX,
miterledigt [Beilage 636/2023](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Oö. Leichenbestattungsgesetz soll grundsätzlich umfassend novelliert und an die aktuellen Erfordernisse angepasst werden. Zu diesem Zweck wurde bereits ein Begutachtungsverfahren durchgeführt. Da diese geplante Novelle auch technische Normen enthält, ist eine sogenannte „technische Notifikation“ durchzuführen, womit eine dreimonatige Stillhaltefrist verbunden ist, sodass das Gesetzgebungsverfahren im Jahr 2023 jedenfalls nicht abgeschlossen werden kann. Im Zuge des Begutachtungsverfahrens wurde jedoch die Dringlichkeit betont, den zur Totenbeschau berufenen Personenkreis zu erweitern, um die Durchführung der Totenbeschau nicht zu gefährden. Es soll daher die Bestimmung des § 2 mit den verbesserten Möglichkeiten, um Totenbeschauerinnen und Totenbeschauer zu bestellen, aus der geplanten Novelle herausgelöst und in einer gesonderten Novelle vorgezogen werden.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden weder dem Land noch den Gemeinden oder dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keine finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung des nunmehr novellierten Gesetzes darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine

Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Die Möglichkeit der Totenbeschau in den Krankenanstalten wird angelehnt an die Regelungen in der Steiermark und in Niederösterreich vereinfacht.

Die Gemeinden haben bereits seit Jahren Schwierigkeiten, vakante Gemeindearztstellen zu besetzen. Da in den nächsten Jahren viele Gemeindeärztinnen und Gemeindeärzte das gesetzliche Pensionsalter erreichen, wird die Situation für die Gemeinden noch schwieriger. Die Voraussetzungen zur Bestellung von Totenbeschauerinnen bzw. Totenbeschauern werden daher erweitert, weil diese nicht nur als Entlastung oder Vertretung einer Gemeindeärztin bzw. eines Gemeindearztes bestellt werden können, sondern auch, wenn die Gemeinde gar keinen Vertrag mit einer Gemeindeärztin bzw. einem Gemeindearzt abgeschlossen hat oder die Gemeindeärztin bzw. der Gemeindearzt zu bestimmten Zeiten verhindert ist. Die Ärztinnen und Ärzte, die ausschließlich für die Totenbeschau angelobt wurden, haben keinen Vertrag auf Grund des Oö. Gemeindesanitätsdienstgesetzes 2006 und sind daher auch keine Gemeindeärztinnen und Gemeindeärzte (bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter).

Da das Oö. Gemeindesanitätsdienstgesetz 2006 auf Städte mit eigenem Statut nicht anwendbar ist und daher in diesen eine Sicherstellung der Totenbeschau durch Gemeindeärztinnen und -ärzte gar nicht in Frage kommt, sollen diese extra im Abs. 2 angeführt werden.

Hinsichtlich der Angelobung im Abs. 3 wird klargestellt, dass diese auch entfallen kann, wenn eine Person bereits auf der Grundlage dieses Landesgesetzes als Totenbeschauerin bzw. Totenbeschauer durch eine Bürgermeisterin bzw. einen Bürgermeister angelobt wurde (bislang wurde nur auf „andere gesetzliche Vorschriften“ verwiesen).

Abs. 4 enthält eine Klarstellung der Zuständigkeit. Im Hinblick auf die neue Ausnahmebestimmung im Abs. 5 kann die bisherige Verpflichtung der Totenbeschauerinnen und Totenbeschauen der Nachbargemeinden entfallen. Von der bisherigen Regelung soll auch deshalb abgegangen werden, weil sie die Gefahr in sich birgt, dass sich Ärztinnen bzw. Ärzte abhalten lassen könnten, sich bestellen zu lassen, wenn sie auch für die Nachbargemeinden die Totenbeschau durchführen müssen.

Durch die Bestimmung des Abs. 5 soll die rechtzeitige Totenbeschau auch in Ausnahmefällen sichergestellt werden. Sie soll aber kein Abgehen vom Grundsatz der Bestellung von Totenbeschauerinnen bzw. Totenbeschauern darstellen. Entsprechende Regelungen gibt es bereits im Burgenland sowie in der Steiermark und in Kärnten.

Durch die Bestimmung des Abs. 6 soll - wie auch in Vorarlberg - die bzw. der zur kriminalpolizeilichen Leichenbeschau zugezogene Ärztin bzw. Arzt die Möglichkeit erhalten, die Totenschau nach diesem Landesgesetz durchzuführen. Damit ist keinerlei Verpflichtung der ersuchten Ärztin bzw. des ersuchten Arztes verbunden, die Totenbeschau im Sinn dieses Landesgesetzes auch tatsächlich durchzuführen. Daher stellt diese Bestimmung auch keine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG dar.

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 geändert wird, beschließen.

Linz, am 19. Oktober 2023

Mag. Dr. Elisabeth Manhal
Obfrau

Bgm. Dipl.-Ing. Josef Rathgeb
Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 geändert wird**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, LGBl. Nr. 40/1985, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 131/2021, wird wie folgt geändert:

§ 2 lautet:

„§ 2

Zur Totenbeschau berufene Personen

(1) Zur Vornahme der Totenbeschau sind berufen:

1. in öffentlichen Krankenanstalten die ärztliche Leitung oder die von ihr zur Durchführung der Totenbeschau bestimmten, zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärztinnen und Ärzte der Krankenanstalt;
2. außerhalb von öffentlichen Krankenanstalten die nach den Vorschriften über den Gemeindesaniätsdienst zuständigen Gemeindeärztinnen und Gemeindeärzte (bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) und die zur Vornahme der Totenbeschau von der Gemeinde gemäß Abs. 2 bestellten Ärztinnen und Ärzte.

(2) In den Städten mit eigenem Statut und in den übrigen Gemeinden, soweit die Durchführung der Totenbeschau durch eine Gemeindeärztin bzw. einen Gemeindearzt (oder eine Stellvertretende Gemeindeärztin bzw. einen Stellvertretenden Gemeindearzt) nicht sichergestellt ist, sind Personen, die in Österreich zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt sind und bei denen auf Grund ihres Berufs- oder Wohnsitzes anzunehmen ist, dass sie die Totenbeschau für die Gemeinde durchführen können, zur Vornahme der Totenbeschau zu bestellen.

(3) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat die zur Vornahme der Totenbeschau bestellten Ärztinnen und Ärzte auf die gewissenhafte Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit und die Befolgung aller einschlägigen Rechtsvorschriften anzugeloben und die Bestellung der Behörde anzuzeigen. Die Angelobung kann entfallen, wenn die Person bereits nach diesem Landesgesetz oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften auf die gewissenhafte Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit angelobt wurde. Die Totenbeschauerin bzw. der Totenbeschauer ist Hilfsorgan der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.

(4) Für die Durchführung der Totenbeschau ist die Totenbeschauerin bzw. der Totenbeschauer jener Gemeinde zuständig, in deren Gemeindegebiet eine Person verstorben ist, sofern aber der Sterbeort unklar ist, in deren Gemeindegebiet die Leiche gefunden wurde.

(5) Steht im Ausnahmefall keine Person gemäß Abs. 1 Z 2 oder Abs. 2 zur Verfügung, kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister zur selbständigen Berufsausübung berechnigte Ärztinnen bzw. Ärzte ebenfalls zur Totenbeschau heranziehen. In diesem Fall erfolgt keine Bestellung und Angelobung.

(6) Wird eine Ärztin bzw. ein Arzt im Fall des Verdachts eines unnatürlichen Todes zur kriminalpolizeilichen Leichenbeschau nach den strafprozessualen Bestimmungen beigezogen, so kann diese bzw. dieser auf Ersuchen der Gemeinde auch die Totenbeschau nach diesem Landesgesetz vornehmen.“

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.